

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden **Beschluss**:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlage Nr. 917 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2014 vom 15.08.2013 ohne Berücksichtigung der Abwassergebührenhilfe.
2. Der Rat beschließt, die voraussichtliche Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 168.434 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 Gebühren mindernd zu berücksichtigen. Auf die Berechnung vom 15.08.2013 wird verwiesen.
3. Der Rat beschließt folgende neue (reduzierte) Gebührensätze ab 01.01.2014:

Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr	4,77 Euro/m ³
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder	2,49 Euro/m ³
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)	2,26 Euro/m ³
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben)	0,47 Euro/m ³ und 79,00 Euro/Abfuhr
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben und 79,00 Euro/Abfuhr	1,85 Euro/m ³

Niederschlagswassergebühren

für abflusswirksame Flächen

- bis 50 m ²	37,80 Euro,
- von 51 m ² bis 100 m ²	99,60 Euro,
- von 101 m ² bis 150 m ²	153,84 Euro,
- von 151 m ² bis 200 m ²	212,52 Euro,
- von 201 m ² bis 250 m ²	270,48 Euro,
- von 251 m ² bis 300 m ²	330,24 Euro,
- von 301 m ² bis 350 m ²	389,04 Euro,
- von 351 m ² bis 400 m ²	450,24 Euro,
- von 401 m ² bis 450 m ²	509,76 Euro,
- von 451 m ² bis 500 m ²	574,44 Euro,
- über 500 m ²	1,20 Euro/m ² .

4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 15. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.